

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.286.796

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5544/J-NR/2026

Wien, am 29. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. März 2026 unter der Nr. **5544/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erwachsenenschutzrecht - insbesondere die Anwendung von § 116a AußStrG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen der gegenständlich öffentlich diskutierte Fall bekannt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, seit wann?*

Der Fall „Marlene“ ist dem Bundesministerium für Justiz seit Ende letzten Jahres bekannt.

**Zur Frage 2:**

- *Wurde dieser Fall in Ihrem Ressort geprüft oder einer internen Bewertung unterzogen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann?*
  - c. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis gelangte diese Prüfung?*

Das Bundesministerium für Justiz ist als Verwaltungsbehörde nicht befugt, einen konkreten Fall aus der unabhängigen Rechtsprechung zu prüfen oder zu bewerten.

**Zur Frage 3:**

- *Wurden im Zusammenhang mit diesem Fall konkrete Maßnahmen gesetzt oder erwogen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gesetzt bzw. erwogen?*

Dem Bundesministerium für Justiz ist es auch nicht gestattet, im Bereich der unabhängigen Rechtsprechung konkrete Maßnahmen zu setzen.

**Zu den Fragen 4, 5 und 6:**

- *4. Wie wird definiert, unter welchen Umständen Eingaben von betroffenen Personen als „zurechenbar“ bzw. „nicht zurechenbar“ gelten?*
- *5. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Zurückweisung von Eingaben als „nicht zurechenbar“?*
- *6. Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Setzung von Verfahrenshandlungen durch betroffene Personen in der Praxis tatsächlich gewährleistet ist?*

Gemäß § 116a AußStrG kann die betroffene Person im Erwachsenenschutzverfahren unabhängig von ihrer Verfahrensfähigkeit Verfahrenshandlungen vornehmen. Stimmen ihre Anträge nicht mit jenen ihres Vertreters überein, so sind bei der Entscheidung alle Anträge inhaltlich zu berücksichtigen.

Der betroffenen Person sind sämtliche Beschlüsse zuzustellen. Will die betroffene Person Beschlüsse anfechten, so genügt es, dass aus dem Schriftstück deutlich hervorgeht, dass sie mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

Sollten Anträge der vertretenen Person im Erwachsenenschutzverfahren fälschlicherweise zurückgewiesen werden, dies mit der Begründung, dass sie nicht verfahrensfähig sei, so kann die vertretene Person dagegen Rekurs erheben.

**Zur Frage 7:**

- *Gibt es seitens des Ressorts Erhebungen darüber, wie häufig Eingaben betroffener Personen im Erwachsenenschutzverfahren zurückgewiesen werden?*
  - a. *Wenn ja, wie hoch ist die Zahl solcher Fälle in den letzten zehn Jahren?*

Dazu stehen dem Bundesministerium für Justiz mangels automationsunterstützter Auswertungsmöglichkeiten keine Zahlen zur Verfügung. Im Erwachsenenschutzverfahren (Gattung P) werden zwar Anträge und deren Erledigungen erfasst, aber keine Entscheidungsinhalte. Daher ist weder feststellbar, wie viele bzw. welche Anträge zurückgewiesen werden, noch von welcher Partei sie gestellt wurden.

**Zur Frage 8:**

- *Besteht aus Ihrer Sicht Reformbedarf in diesem konkreten Bereich des Erwachsenenschutzrechts?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*
  - b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind geplant oder in Umsetzung?*

Das Bundesministerium für Justiz erachtet die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ausreichend. Behauptete Gesetzeswidrigkeiten im Einzelfall wären mittels der von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe einer konkreten Prüfung durch das Rechtsmittelgericht zu unterziehen.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

